

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 20. August 2013**

**zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken
(TV-Ärzte Hessen)**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

einerseits

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte Hessen zum 1. Juni 2013

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 6. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit	4,15 € für Ä 1 und Ä 2
	5,50 € für Ä 3 und Ä 4
	6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 10 v.H.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte werden die Wörter "in den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt" durch die Wörter "in den Fällen der Buchstaben a und c bis f beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt" ersetzt.

4. § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,15 € für Ä 1 und Ä 2
5,50 € für Ä 3 und Ä 4
6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,15 € für Ä 1 und Ä 2
5,50 € für Ä 3 und Ä 4
6,90 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

5. Die Entgelttabelle in § 13 Absatz 2 erhält vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.253,54	4.589,48	--	--	--
Ä 2	5.032,35	5.167,36	5.480,60	--	--
Ä 3	5.582,95	5.757,93	6.189,71	--	--
Ä 4	6.208,18	6.546,28	6.766,08	6.879,49	--
Ä 5	6.879,49	7.062,05	7.276,45	7.669,64	8.098,99
Ä 6	8.098,99	8.321,50	8.706,56	9.040,33	9.374,09

6. Die Entgelttabelle in § 34 Nr. 6 zu § 13 erhält vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 die nachfolgende Fassung:

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.050,99	4.370,93	4.792,71	4.921,30	5.219,62
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	5.317,10	5.483,74	5.894,96	--	--
Z 3	5.912,55	6.234,55	6.443,89	6.551,90	--
Z 4	6.551,90	6.725,76	6.929,95	7.304,42	7.713,32
Z 5	7.713,32	7.925,24	8.291,96	8.609,84	8.927,70

7. In § 16 werden die Protokollnotizen zu § 16 Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz“ durch die Wörter „im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz“ ersetzt.

Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 17 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.“

9. § 18 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 17,81 Euro ab 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 und in Höhe von 18,17 Euro

ab 1. Juni 2014 und in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 23,12 Euro ab 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 und in Höhe von 23,58 Euro ab 1. Juni 2014.“

10. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“

11. In § 21 Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben und bleibt unbesetzt.

12. Nach § 21 Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz zu § 21 Absatz 1 Satz 2 eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 21 Absatz 1 Satz 2:

¹Für das Kalenderjahr 2013 beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus ununterbrochen fortbesteht, beträgt der Urlaubsanspruch für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 jeweils 30 Arbeitstage. ²Dem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen nahtlose Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses und Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses nach § 25 Absatz 3 gleich.“

13. § 22 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Ärztinnen und Ärzte erhalten für je 144 Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst kalenderjährlich einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, höchstens jedoch zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr.“

14. In § 33 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„(2) ¹Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2014. ²Eine Kündigung nach Satz 1 umfasst nicht die Regelungen nach Absatz 3, 4 und 5.

(3) § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.

(4) § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.

(5) Abweichend von Absatz 2 kann § 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2015 schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte Hessen zum 1. Juni 2014

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit
4,35 € für Ä 1 und Ä 2
5,80 € für Ä 3 und Ä 4
7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

2. § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,35 € für Ä 1 und Ä 2
5,80 € für Ä 3 und Ä 4
7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

4,35 € für Ä 1 und Ä 2
5,80 € für Ä 3 und Ä 4
7,25 € für Ä 5 und Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

3. Die Entgelttabelle in § 13 Absatz 2 erhält ab dem 1. Juni 2014 die nachfolgende Fassung:

Entgelt- gruppe \ Stufe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.338,61	4.681,27	--	--	--
Ä 2	5.133,00	5.270,71	5.590,21	--	--
Ä 3	5.694,61	5.873,09	6.313,50	--	--
Ä 4	6.332,34	6.677,21	6.901,40	7.017,08	--
Ä 5	7.017,08	7.203,29	7.421,98	7.823,03	8.260,97
Ä 6	8.260,97	8.487,93	8.880,69	9.221,14	9.561,57

4. Die Entgelttabelle in § 34 Nr. 6 zu § 13 erhält ab dem 1. Juni 2014 die nachfolgende Fassung:

Entgelt- gruppe \ Stufe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.132,01	4.458,35	4.888,57	5019,72	5.324,01
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	5.423,44	5.593,42	6.012,86	--	--
Z 3	6.030,80	6.359,25	6.572,76	6.682,93	--
Z 4	6.682,93	6.860,28	7.068,55	7.450,50	7.867,59
Z 5	7.867,59	8.083,74	8.457,80	8.782,04	9.106,26

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juni 2014 in Kraft.